

## §. 7.

Als gewählte Vertreter bezw. Erfahrmänner gelten diejenigen Vertrauensmänner in der vorgeschriebenen Zahl, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

## §. 8.

Bei der Leitung der Wahl und Feststellung des Ergebnisses derselben assistiren dem Wahlkommissar zwei von ihm dazu ausgewählte Wahlmänner, welche auch das Protokoll mit zu unterzeichnen haben.

## §. 9.

Die Besitzer bezw. Pächter der excommunalisirten Rittergüter (sfr. §. 4 al. 2 des Ges. vom 30. Oktober 1887) wählen gleichfalls in einem Wahltermin, zu welchem ein von Fürstlicher Landesregierung zu ernennender Wahlkommissar die Wahlberechtigten unter Angabe des von ihm für die Wahlhandlung bestimmten Ortes und Lokales einzuladen hat und in welchem derselbe die Wahl leitet, einen Vertreter und einen Erfahrmann.  
Die Vorschriften der §§. 5—8 finden auf diese Wahl analoge Anwendung.

## §. 10.

Nach Beendigung des Wahlgeschäfts hat der Kommissar die Protokolle nebst Acten und sonstigen Unterlagen an Fürstliche Landesregierung berichtlich einzusenden, welche wegen der Einberufung der konstituierenden Genossenschaftsversammlung das Weitere veranlassen wird.

Greiz, am 10. Dezember 1887.

Fürstlich Renß-Plaulsche Landesregierung.

Faber.

Richter.